

Präsidium
Abteilung Präs. 4

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-7400
Telefax: +43 (1) 711 62-7499



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Generalsekretariat

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per email: weltklasse-uni@bmbwk.gv.at

GZ. 17962/38-PR4/02

Wien, am 19.04.2002

Betreff: Universitätsgesetz 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Die Abs. 3 und 4 des § 108 (Verwertung von geistigem Eigentum) enthalten Regelungen betreffend Diensterfindungen. Hiezu ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Bereich „Erfindungen von Dienstnehmern“ im Patentgesetz geregelt ist (§§ 6 bis 19). Aus rechtssystematischen Gründen sollten daher Änderungen von Bestimmungen des Diensterfindungsrechts – und zwar auch dann, wenn sie Universitätserfindungen betreffen – im Patentgesetz und nicht im Universitätsgesetz vorgesehen werden.

Durch die im Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass die Universität bezüglich Diensterfindungen auch dann ein Aufgriffsrecht hat, wenn sie im Rahmen eines privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht werden, wird die bestehende Rechtslage einer tiefgreifenden Änderung unterzogen. Nach der bestehenden Rechtslage besteht ein Aufgriffsrecht (des Bundes) nur, wenn es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Es sollte überprüft werden, ob für die Verschiedenbehandlung von Dienstnehmern privatrechtlicher Dienstverhältnisse – nämlich abhängig davon, ob die Beschäftigung durch eine Universität oder ein sonstiges Unternehmen erfolgt – eine ausreichende sachliche Rechtfertigung besteht und die Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Verantwortung



2

GZ. 17962/38-PR4/02

In jedem Fall wäre – zumindest in den Erläuterungen – in Bezug auf Abs. 3 klarzustellen, welche Rechtsverhältnisse unter den Begriff „Ausbildungsverhältnis“ einzureihen sind.

Im Abs. 4 wird vorgesehen, dass jede Dienstfindung dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen ist. § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes, der mit Abs. 3 des Entwurfs in Bezug auf die Frage, wem ein Aufgriffsrecht zusteht, modifiziert wird, normiert die sinngemäße Anwendung der §§ 8 bis 17 des Patentgesetzes. Aus § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes ergibt sich, dass die Erfindungen dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen sind.

Es ist nicht erkennbar, ob die unterschiedliche Regelung in Bezug auf das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ beabsichtigt ist. Es wäre daher nach h.o. Ansicht die Diktion anzugleichen.

Im Abs. 4 wird weiters normiert, dass eine Mitteilungspflicht des Rektorats gegenüber „der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer“ besteht. Da im Abs. 3 aber nicht nur auf Arbeits- sondern auch auf Ausbildungsverhältnisse abgestellt wird, wäre die Diktion diesbezüglich zu präzisieren.

Überdies wird im Abs. 4 bestimmt, dass das Rektorat der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer mitzuteilen hat, ob die Universität die Erfindung verwerten will. Zu berücksichtigen ist, dass der Begriff „verwerten will“ nicht mit der Regelung des Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes im Einklang steht. § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes, der mit Abs. 3 in Bezug auf die Person des Berechtigten modifiziert wird, sieht vor, dass der Berechtigte die Dienstfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen kann. Damit kann der Berechtigte entweder die ausschließliche Inhaberschaft an der Erfindung (die ein – selbständig veräußerbares – Vermögensrecht darstellt) oder auch nur ein Nutzungsrecht (Lizenz) an diesem Recht in Anspruch nehmen.

Zur Verdeutlichung:

Abs. 3 des Entwurfs besagt, dass die Universität

- a) die Rechtsinhaberschaft an der Erfindung in Anspruch nehmen kann (d.h. die Universität wird Rechtsinhaber und hat gegebenenfalls Anspruch auf eine Patenterteilung) oder



3

GZ. 17962/38-PR4/02

- b) ein gegen Dritte wirkendes Benützungsrecht in Anspruch nehmen kann (in diesem Fall bleibt der Erfinder Rechtsinhaber und Anspruchsberechtigter auf ein Patent und die Universität hat ein Benützungsrecht).

Die Regelung des Abs. 4 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung erweckt hingegen den Eindruck, dass die Universität nur das Recht zur Verwertung, d.h. zur Benützung, in Anspruch nehmen kann. Der Begriff „verwerten will“ ist somit unklar und sollte vermieden werden.

Es besteht ein gravierender Unterschied, ob jemand Rechtsinhaber einer Dienstfindung oder nur Verwertungsberechtigter ist, und zwar insbesondere in Bezug auf die Frage, wer Anspruch auf Patenterteilung hat.

Es müsste daher die Diktion des Abs. 4 des Entwurfs an § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes angepasst werden, wonach der Dienstgeber zu erklären hat, ob er die Dienstfindung (oder ein Benützungsrecht) für sich in Anspruch nimmt.

§ 12 Abs. 2 des Patentgesetzes sieht vor, dass bei einer Nichtäußerung bzw. bei einer negativen Erklärung die Erfindung dem Dienstnehmer verbleibt. Abs. 4 des Entwurfs verlangt hingegen offensichtlich ein aktives Tun, nämlich einen Verzicht. Es sollte nach ho. Ansicht nicht auf einen ausdrücklichen Verzicht abgestellt werden, sondern auch ein bloßes Verschweigen des Dienstgebers ausreichen, damit das Recht an der Erfindung beim Erfinder verbleibt.

Weiters wäre – um Missverständnisse zu vermeiden – ausdrücklich klarzustellen, dass im übrigen die Bestimmungen des Patentgesetzes über die Erfindungen von Dienstnehmern Anwendung finden.

Darüber hinaus müsste durch eine entsprechende Übergangsbestimmung sichergestellt werden, dass nicht in bereits bestehende Rechte eingegriffen wird. Gemäß § 49 Abs. 1 Z 1 PatG besteht die Möglichkeit, dass ein Patent dem Patentinhaber aberkannt wird, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Patentinhaber der Anspruch auf die Erteilung des Patentes nicht zustand (§ 4 Abs. 1 und §§ 6 und 7). Wenn keine Übergangsbestimmung geschaffen wird, würde in bereits bestehende Rechte dadurch eingegriffen, dass Personen, denen nach der bisherigen Regelung



4

GZ. 17962/38-PR4/02

das Recht an der Erfindung und somit der Anspruch auf das Patent zustand, ihre Rechte rückwirkend verlieren würden, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Es fehlt somit eine Übergangsbestimmung, die ausdrücklich normiert, dass die Regelung über die Anspruchsberechtigung nur für zukünftige Sachverhalte Anwendung findet.

Es wird ersucht, das für das Patentgesetz zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in die Diskussion über die weitere Vorgangsweise betreffend § 108 Abs. 3 und 4 des Entwurfs einzubeziehen. Es darf weiters angeregt werden, die durch die Regelung unmittelbar betroffenen Verkehrskreise, insbesondere die Österreichische Patentanwaltskammer, die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, den Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs und den Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband in der Angelegenheit zu befassen.

Für den Bundesminister:

Dr. BRIGITTE RAICHER-SIEGL

Ihre Sachbearbeiterin:

Mag. Christa Wahrmann

Tel.: +43 (1) 711 62-7414, Fax-DW: 7499

christa.wahrmann@bmv.gv.at

F.d.R.d.A.

Sedlak